

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1310

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Der Bevollmächtigte des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

10.Juni 2013

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 910. Bundesratssitzung vom 07.Juni 2013 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Studt

Anlagen

Hinweis: Der vollständige Umdruck kann im Ausschussbüro – Zi. 138 – eingesehen und über das Internetangebot des Landtages aufgerufen werden.

Bericht der 910. Sitzung des Bundesrates vom 07.06.2013

TOP 3 Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe

Das zustimmungsbedürftige Gesetz soll die Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen. Dafür werden u.a. die Regelungen zur Beitragserhebung sowie vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe an die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst. Das Umgangs- und Auskunftsrechts des leiblichen Vaters wird für den Fall modifiziert, dass die Kindsmutter und das Kind mit einem Dritten in einer intakten Beziehung leben. Zukünftig soll jeder überörtliche Träger den in seinem Bereich belegenen örtlichen Trägern der Jugendhilfe die Kosten bezüglich der Leistungen und vorläufigen Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erstatten. Ein Kostenausgleich zwischen den Ländern, wie er derzeit durch Zuweisungsentscheidung des Bundesverwaltungsamt stattfindet, ist nicht mehr vorgesehen. Stattdessen wird den Ländern mittels einer Kann-Vorschrift die Möglichkeit eingeräumt, Vereinbarungen zum Kostenausgleich untereinander zu treffen. Wegen dieser Regelung hat der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Ländermehrheit will die neue Regelung zum Kostenausgleich komplett streichen und zumindest die vorige Rechtslage wiederherstellen.

TOP 8 Gesetz zur Umsetzung RL 2012 /.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die VO (EU) Nr. /2012 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Das nichtzustimmungsbedürftige Gesetz soll die strengeren Eigenkapitalvorschriften für Banken (Basel III) umsetzen und das „harte Kernkapital“ der Finanzinstitute erhöhen. Banken sind in wirtschaftlich besseren Zeiten verpflichtet, zusätzliches Kapital aufzubauen, um für Konjunkturschwankungen besser vorzubeugen. Das Gesetz stärkt die deutsche Bankenaufsicht mit größeren Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten und soll eine intensivere Überwachung der Risiken durch die Geschäftsleitungen und die Aufsichtsräte ermöglichen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen: Wenn öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften eine Verlustausgleichs-

pflicht für Abwicklungsanstalten („Bad Bank“) tragen, sollten sie mit Blick auf das bonitätsbezogene Risikogewicht („Null-Risikogewichtung“) alle Abwicklungsanstalten gleichbehandelt werden. Es sollen keine Ausnahmen für diejenigen Abwicklungsanstalten gelten, für die der Finanzmarktstabilisierungsfond allein den Verlust ausgleichen muss. Der Bundesrat will insofern einen Wegfall der Null-Risikogewichtung bei anderen Abwicklungsanstalten vermeiden, da dies zu erhöhten Refinanzierungskosten und letztlich zu erheblichen finanziellen Auswirkungen bei allen öffentlich-rechtlichen Verlustausgleichsverpflichteten führen könnte.

TOP 9b) Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz (AIFM-StAnpG)

Mit dem zustimmungsbedürftigen AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sollen u.a. steuerrechtliche Normen an das Kapitalanlagegesetzbuch angepasst und Gestaltungsmöglichkeiten beseitigt werden. Das Gesetz ermöglicht es, die die neue Rechtsform Investmentkommanditgesellschaft als Anlagevehikel für Pension-Asset-Pooling zu nutzen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes den Vermittlungsausschuss angerufen, um die systemwidrige Vermischung von steuerlichen Regelungen bei gewerblichen Personengesellschaften und begünstigten Investmentfonds zu verhindern. Ferner soll vermieden werden, dass ausländische Investitionsgesellschaften dauerhaft Gewinne steuerneutral thesaurieren können.

TOP 12: Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

Das nichtzustimmungsbedürftige Gesetz auf Initiative der Koalitionsfraktionen gewährt vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidenden Beamten, Richtern und Soldaten einen Anspruch Altersgeld gegenüber dem vormaligen Dienstherrn. Diese Personengruppe wird bisher in der Regel durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt, als habe für die Zeit im Beamten- bzw. Richter- oder Soldatenverhältnis eine Rentenversicherungspflicht bestanden. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine sozialversicherungsrechtlich gebotene Mindestleistung, damit Bedienstete nicht un-

versorgt ausscheiden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes den Vermittlungsausschuss angerufen. Mit Blick auf das Zusammentreffen von Altersgeld und Mindestruhegehalt sowie für die Verteilung der Versorgungslasten sei klarzustellen, dass sich diese Regelungen nur auf bundesinterne Fälle beziehen und bundesübergreifende, auch die Länder betreffende Sachverhalte, hiervon nicht erfasst werden.

TOP 23 und 24

a) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts

(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz)

b) Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Durch das erste der beiden genannten nichtzustimmungsbedürftigen Gesetze sollen die Kostenregelungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, für Notare sowie für die Justizverwaltung transparenter und einfacher gestaltet und eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung gefördert werden. Zugleich werden die Gebühren und Vergütungen in den Justizkostengesetzen in unterschiedlichem Maß angehoben. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die mit der gleichzeitigen Anhebung der Gebühren für Rechtsanwälte, der Honorare für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer so wie der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Dritter verbunden sind. Zum anderen soll die Erhöhung den durch die allgemeine Kostenentwicklung gestiegenen Zuschussbedarf reduzieren.

Durch das zweite Gesetz soll die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter gestaltet werden. Ziel ist es, einerseits den berechtigten Interessen der Länder an einer finanziellen Entlastung zu entsprechen und u.a. auch der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Prozesskosten- und Beratungshilfe entgegen zu wirken. Dennoch sei sicherzustellen, dass der Zugang zum Recht gerichtlich wie außergerichtlich weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen. Grund dafür ist die unzureichende Kompensation für die Justizhaushalte, da das finanzielle Gesamtentlastungsvolumen für die Justizhaushalte der Länder gegenüber den vom Bundestag beschlossenen Fassungen beider Gesetze wesentlich erhöht wird. Zum Ausgleich bedürfe es entweder einer gegenüber der beschlossenen

Gesetzesfassung noch deutlich weitergehenden Anhebung der Wertgebühren in den verschiedenen Gerichtskostentatbeständen um mindestens weitere vier bis fünf Prozentpunkte oder der Anhebung der Gebührensätze in der zivilgerichtlichen Berufungs- und Beschwerdeinstanz um jeweils 0,5 Prozent in Verbindung mit einer weiteren Anhebung der Wertgebühren um mindestens weitere zwei Prozentpunkte.

TOP 29 Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz wird eine Reform des Mehrfachtäterpunktesystems und des Verkehrszentralregisters angestrebt. Komplizierte Regelungen zum Punktesystem und Verkehrszentralregister sollen durch einfachere und transparentere Regelungen ersetzt werden. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind u.a. ein neues Fahreignungs-Bewertungssystem mit ein bis drei Punkten, statt wie bisher ein bis sieben Punkten. Dazu kommt die Beschränkung der Eintragung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf verkehrssicherheitsrelevante Tatbestände sowie der Wegfall der Möglichkeit eines Punkteabbaus durch Seminarbesuch.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes den Vermittlungsausschuss angerufen, und zwar aus mehreren Gründen: Die bislang punktebewehrte Tatbestände, die allgemein der Einhaltung der Rechtsordnung im Straßenverkehr dienen, seien beizubehalten und man müsse zur ursprünglich vorgesehenen Bewertung von Verstößen mit einem oder zwei Punkten zurückkehren, ebenso wie zur Teilnahme am freiwilligen Fahreignungsseminar ohne Punkterabatt. Ferner geht es um die Verlängerung der Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Fahreignungsseminar von neun Monaten auf fünf Jahre und um eine Erprobung des neu geschaffenen und konzipierten Fahreignungsseminars in einem Modellversuch und die gesetzliche Fixierung einer Evaluation der Neuregelungen.

TOP 31 Gesetz zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz wird die 1994 begonnene Strukturreform der Eisenbahnen weitergeführt. Vorgesehen ist die Zusammenfassung der relevanten Vorschriften und insbesondere die Neugestaltung der Vorschriften zur Entgeltregulierung. Zielsetzung des Gesetzes ist die Stärkung des Wettbewerbs auf der Schiene und dadurch eine Effizienzsteigerung im Eisenbahnsektor. Dieses Ziel soll durch die

Regulierung der Entgelte für die Nutzung einer Eisenbahninfrastruktur, durch die Verbesserung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur und durch die Stärkung der Befugnisse der Bundesnetzagentur erreicht werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen: Der Anteil des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen soll gesteigert und eine leistungsfähige Schieneninfrastruktur hergestellt werden. Ferner müssten die Infrastrukturbetreiber und Aufgabenträger des SPNV finanziell ausreichend ausgestattet werden und der regulatorische Rahmen i.S. eines Anreizes verbessert und die öffentlichen Mittel optimal eingesetzt werden. Die Eisenbahnregulierung sei in einen Zusammenhang mit anderen drängenden eisenbahnpolitischen Fragen zu stellen und ein Gesamtkonzept zur 1993 begonnenen Bahnreform zu erarbeiten. Gewinne, die aus Netzentgelten der Länder für den SPNV entstehen, müssten so eingesetzt werden, dass der SPNV-Aufwand der Länder dauerhaft reduziert werde. Die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel sei an die stets höher liegende Preissteigerungsrate für die Benutzung der Strecken und Stationen anzupassen und ein wirksamer Schutz der Bevölkerung vor Bahnlärm zu garantieren.

TOP 50 Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Diese Initiative Schleswig-Holsteins und weiterer Länder wurde in den Deutschen Bundestag eingebracht. Im System der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen wieder öffentliche Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, um die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhalten, zu stärken bzw. wieder herzustellen. Die Finanzierungsbasis soll durch die über die Beschäftigung eingesparten passiven Leistungen des Arbeitslosengeldes II gesichert werden.

TOP 60 Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz-StandAG)

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Mit dem Standortauswahlgesetz sollen die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens für die ergebnisoffene Su-

che und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib radioaktiver Abfälle festgelegt werden. Die Entscheidung über die einzelnen Schritte des Verfahrens soll der Bundestag per Gesetz treffen, dazu gehören am Ende des Verfahrens auch die Beschlüsse über die Standorte über- und untertägiger Erkundungen. In der Stellungnahme des Bundesrates wird unter anderem die Wichtigkeit einer Befristung der Genehmigungen der Zwischenlagerung betont, und eine Prüfbitte an die Bundesregierung zu den im Gesetz vorgesehenen Kostentragungspflichten gerichtet. Es soll sichergestellt werden, dass die Abfallverursacher – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken – zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden.

TOP 97 Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung der Mehrstaatlichkeit und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht

Schleswig-Holstein hat diesen Gesetzesantrag mit Baden-Württemberg und weiteren Ländern vorgelegt; darüber wird zunächst in den Ausschüssen beraten. Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatlichkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht soll aufgehoben werden. Einbürgerungswillige sollen im Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen und Deutsche nach Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verlieren.

TOP 105 Ahtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das nicht-zustimmungsbedürftige Gesetz soll die Unterschiede zwischen deutscher und europäischer Fusionskontrolle verringern, den Handlungsspielraum kleiner und mittlerer Presseunternehmen erweitern und die Durchsetzung des Kartellrechts durch die Verbraucherverbände stärken. Besonders umstritten waren die Regelungen zum wettbewerblichen Handeln der Krankenkassen. Dies galt insbesondere für die Fusion von Krankenkassen. Das Bundeskartellamt sollte zukünftig auch Absprachen von Krankenkassen, die den Wettbewerb beschränken, etwa über Zusatzbeiträge, aufgreifen. Der Bundesrat hatte neben anderen Punkten darauf Wert gelegt, dass die Krankenkassen keine Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne seien, ihr Verhalten auch weiterhin nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben und allein von den hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden beurteilt werden müsse.

Der Vermittlungsausschuss hat am 05.06.2013 eine Einigung beschlossen, die nun

sowohl der Bundestag wie auch der Bundesrat bestätigt haben. Demnach unterfallen die gesetzlichen Krankenkassen nicht dem Kartellrecht. Allerdings prüft das Kartellamt mit den für die Gesetzlichen Krankenversicherungen zuständigen Aufsichtsbehörden die freiwilligen Fusionen der Krankenkassen. Im Streitfall sind die Sozialgerichte zuständig.

TOP 106 Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge

Das zustimmungsbedürftige Gesetz soll die private Altersvorsorge fördern. Bezogen auf die Eigenheimrente, kann künftig in der Ansparphase jederzeit Kapital für den Bau, den Kauf oder die Entschuldung einer selbst genutzten Immobilie entnommen werden. Im Sinne der Verbraucher wird ein standardisiertes Produktinformationsblatt für Riester- und Rürup-Produkte eingeführt. Die kapitalgedeckte Altersvorsorge sei zu verbessern, insofern das Gesetz die Förderhöchstgrenze der Basisversorgung im Alter von 20.000 auf 24.000 Euro anhebt. Künftig sind auch Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen als Aufwendungen für eine Basisversorgung geltend zu machen, wenn eine lebenslange Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente garantiert wird. Der Bundesrat hatte mit den Stimmen unseres Landes den VA angerufen. Demnach sei die Anhebung des Förderhöchstbetrags um 20% unangemessen und gehe über den höheren Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus. Ferner forderten die Länder, auf die Absenkung der Verzinsung des Wohnförderkontos von zwei auf ein Prozent zu verzichten.

Bundestag und Bundesrat haben nun die Einigung des Vermittlungsausschusses vom 05.06.2013 bestätigt. Darin geht es zum einen um die Beibehaltung des bisherigen Abzugsvolumens für die Basisversorgung im Alter in Höhe von 20.000 Euro (statt 24 000 Euro); zum anderen um die Bestätigung der bisherigen jährlichen Erhöhung des Wohnförderkontos von 2 Prozent (statt 1 Prozent). Die Bundesregierung hat eine Protokollerklärung zum Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz abgegeben, wonach sie dem Gesetzgeber in naher Zukunft eine Anhebung des Höchstbetrags für die Berücksichtigung von Beträgen zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter vorschlagen werde.

TOP 107 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz will der Bund unstrittige Maßnahmen aus dem Jahressteuergesetz 2013 umsetzen, das im Vermittlungsausschuss gescheitert war. Zudem will er Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der EU vornehmen, insbesondere an die EU-Amtshilferichtlinie. Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuss angerufen: Das Gesetz sei so zu fassen, dass der Beratungsstand des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 ohne die Vorschläge zur steuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften, umgesetzt wird. Dies sollte ungewollte Gestaltungen und Steuermindereinnahmen verhindern. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen gegen RETT-Blocker-Gestaltungen bei der Grunderwerbsteuer, ferner Maßnahmen gegen Gestaltungen bei der Erbschaftsteuer. Schließlich sei für die Besteuerung von Erträgen bei hybriden Finanzierungen zu sorgen, ebenso wie nachteilige Steuergestaltungen bzgl. der Wertpapierleihe verhindert werden sollten.

Bundestag und Bundesrat haben nun die Einigung des Vermittlungsausschusses vom 05.06.2013 bestätigt. Grundlage ist das unechte Vermittlungsergebnis vom 12.12.2012 zum Jahressteuergesetz 2013 ohne steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften. Mit Blick auf die sog. Cash GmbH wird die Unschädlichkeitsgrenze für Finanzanlagevermögen von 10 auf 20% des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens angehoben. Bei den RETT-Blockern wird die Steuervergünstigung für Umstrukturierungen im Konzern auf Einbringungen sowie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage ausgedehnt.

TOP 108 Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz soll das Verwaltungsgebührenrecht des Bundes, das bislang auf über 200 Gesetze und Verordnungen verteilt ist, in einem Bundesgebührengesetz zusammengefasst und anwendungsfreundlicher werden. Das Bundesgebührenrecht soll künftig weitgehend auf Bundesbehörden beschränkt bleiben. Damit haben die Länder aus Sicht des Bundes mehr Autonomie, wenn sie Gebührensätze festlegen und aktualisieren. Der Bundesrat hatte mit Schleswig-Holstein den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Trennung der Gebührenerhebung im Bereich des Luftverkehrsrechts auf Länder- und Bundesebene sei aufzuheben, da die Länder diesen Bereich als Bundesauftragsverwaltung durchführten und die sonst er-

forderlichen 16 neuen Gebührenordnungen zu einem unnötigen und sachwidrigen Mehraufwand führten.

Der Vermittlungsausschuss hat am 5.6. d.J. eine Einigung beschlossen, die nun sowohl der Bundestag wie auch der Bundesrat bestätigt haben und die den Belang der Länder voll umsetzt: Die Gebühren im Bereich des Luftverkehrsrechts werden bundeseinheitlich erhoben.